

Interpellation Gilli-Wil / Bernhardsgrütter-Jona (45 Mitunterzeichnende) vom 21. Februar 2006

## **Qualitätssicherung zur Einhaltung der NISV-Grenzwerte bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Yvonne Gilli-Wil und Urs Bernhardsgrütter-Jona stellen in einer Interpellation, die sie in der Februarsession 2006 einreichten, verschiedene Fragen zur Qualitätssicherung zur Einhaltung der NISV-Grenzwerte bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse. Sie stützen sich im Wesentlichen auf ein Bundesgerichtsurteil vom 10. März 2005.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Nach Art. 12 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (abgekürzt NISV) überwacht die Behörde die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Im Kanton St.Gallen liegt der Vollzug bei den Gemeinden. Nach Inkrafttreten der NISV hat sich allmählich abgezeichnet, dass die Kontrolle der Anlagen schwierig ist. Der Grund liegt nicht nur im fehlenden Fachpersonal der Vollzugsbehörden, sondern auch in der umständlichen Zugänglichkeit der Geräte und Einrichtungen von Mobilfunkanlagen. Die bisherigen Kontrollresultate bestätigen hingegen, dass die im Standortdatenblatt berechneten Belastungen in der Regel deutlich unterschritten werden. Trotz dieses Befundes liegt der Regierung sehr viel an einer umfassenden Anlagen- und Emissionskontrolle.
2. Die in der Interpellation erwähnten Möglichkeiten zur besseren Kontrolle entsprechen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Regierung behält sich vor, situationsbezogen von beiden Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Sie unterstützt im Einklang mit anderen Kantonen die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgeschlagene Lösung.

Darüber hinaus steht der Fachstelle NIS des Amtes für Umweltschutz (AFU) die seit Februar 2005 installierte Datenbank des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zur Verfügung, welche die Betriebsdaten der einzelnen Anlagen enthält. Mit Stichprobenkontrollen am Standort der Basisstationen und der entsprechenden Betriebszentralen kann die Kontrolltätigkeit abgerundet werden.

- 3./4. Die kantonale NIS-Fachstelle berät die Gemeinden bereits heute bei Fragen zur nichtionisierenden Strahlung. So werden beispielsweise die mit den Baugesuchen bei den Gemeinden eingereichten Standortdatenblätter von dieser Stelle überprüft. Nur die Stadt St.Gallen verfügt über eigenes Fachpersonal.

Der Umgang mit den bestehenden und geplanten Kontrollinstrumenten (Datenbanken und Messtechniken) ist ausserordentlich komplex. Die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch den Kanton ist daher unumgänglich. Auf Grund dieser neuen Situation ist zu prüfen, ob sich ein Ausbau der NIS-Fachstelle aufdrängt.

5. Bei einer Überschreitung der bewilligten Sendeleistung müsste die Anlage unverzüglich angepasst oder es müsste ein neues Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Zur Durchsetzung stehen verwaltungs- und strafrechtliche Instrumente zur Verfügung.

6. Weil die Installation des QS-Systems gemäss BAFU-Rundschreiben spätestens Ende des Jahres 2006 abgeschlossen sein muss, kann die Kontrolle mit diesem Instrument frühestens ab Anfang des Jahres 2007 beginnen. Im Sinn der Umsetzung einer verbesserten NIS-Emissionskontrolle sind bereits erste Massnahmen ergriffen worden. So enthalten die Stellungnahmen der NIS-Fachstelle des AFU zu den geprüften Standortdatenblättern seit Jahresbeginn insbesondere die Empfehlung, die Anlagen unter der Auflage zu bewilligen, dass sie nach den Bedingungen des BAFU-Rundschreibens vom 16. Januar 2006 kontrolliert werden.
7. Eine Änderung des Baubewilligungsverfahrens ist nicht erforderlich.